

INTEGRATIONSBUREAU

Nr. 12 - vT

EE 777.03.0(CH)

Brüssel/Bern, den 17. Dezember 1970

STRENG VERTRAULICH

Erkundungsgespräche Schweiz - EG
Sitzung vom 16. Dezember 1970

Teilnehmer

EG-Kommission:

E. WELLENSTEIN, Generaldirektor,
Delegationsleiter

G. LE TALLEC, Abteilungsleiter,
Rechtsdienst der EG-Kommission

A. EMMA, Abteilungsleiter,
Generaldirektion Landwirtschaft

P. CECCHINI, Abteilungsleiter,
Direktion Europa

R. BÄHR, Sprechergruppe

J. DERISBOURG, Generaldirektion
gewerbliche Wirtschaft

H.G. KRENZLER, Direktion Europa

M. LOY, Direktion Europa

Frl. M.C. SAÛT, Direktion Europa

Schweiz:

Botschafter P.R. JOLLES,
Delegationsleiter

Botschafter P. LANGUETIN,
stellvertretender Delegationsleiter

Botschafter P. WURTH, Chef der schweiz.
Mission bei den EG

Botschafter R. BINDSCHEDLER,
Rechtsberater EPD

B. BECK, Leiter des Amtes für Industrie
und Gewerbe, Vaduz

P. CUENOUD, Chef-Stellvertreter der
schweizerischen Mission bei den EG

./.



- 2 -

- K. JACOBI, Unterabteilungschef,
Handelsabteilung EVD
- M. LUSSER, Unterabteilungschef,
Handelsabteilung EVD
- B. VON TSCHARNER, Chef des
Integrationsbüros EPD/EVD
- C. ECKENSTEIN, Beauftragter für Presse
und Information
- M. JAEGER, schweiz. Mission bei den EG.

A. Einleitende Erklärungen der Delegationschefs

Generaldirektor WELLENSTEIN umriss zu Beginn Sinn und Zweck der Erkundungsgespräche aus der Sicht der EG-Kommission. Er erinnerte daran, dass diese Gespräche keinen Verhandlungs- oder Vor-Verhandlungscharakter haben, dass es vielmehr darum gehe, die massgeblichen Tatbestände und Probleme im Verhältnis Schweiz-EG abzuklären. Die Kommission sei bestrebt, zu erfahren, welche Art von Abkommen die Schweiz mit den EG schliessen möchte. Die Kommission sei sich bewusst, dass Neuland betreten werden müsse. Es bestünden keine Vorbilder aber auch keine Richtlinien. Die Kommission habe keine vorgefasste Meinung. Es liege in der Natur der Erkundung, dass sie unverbindlichen Charakter habe. Ergebnis werde ein Bericht der Delegation an die Kommission sein, die sich eine Meinung bilden müsse, um ihrerseits dem Rat Bericht und Antrag zu stellen.

Wellenstein erinnerte daran, dass parallel auch mit fünf weiteren EFTA-Nichtkandidaten Explorationsgespräche geführt werden. Die Ergebnisse müssten zumindest vergleichbar sein.

Er verwies sodann auf die Ausführungen von Ratspräsident Scheel am 10. November: Die Gemeinschaft wünsche nicht, dass infolge der Erweiterung der EG in Europa bereits abgebaute Zollschranken wieder errichtet werden. Die zu treffenden Verein-

./.

barungen müssten ferner GATT-konform sein. Schliesslich habe Scheel betont, dass die Abkommen mit den Nicht-Kandidaten die Beschlussfassungsmechanismen und -autonomie der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen dürfe.

Botschafter JOLLES unterstrich seinerseits den unverbindlichen Charakter der Erkundung. Er hoffe indessen, dass über die blosser Ermittlung von Tatsachen ("fact-finding") hinausgegangen werden könne. Es gehe darum, zu sehen, welche Art von Abkommen theoretisch möglich sei, so dass danach der Bundesrat und der EG-Rat "en connaissance de cause" eine Wahl treffen können.

Die schweizerische Delegation sei sich bewusst, dass der Fall Schweiz nicht isoliert betrachtet werden könne. Immerhin habe Präsident Scheel am 10. November ausdrücklich gesagt, dass die Lösungen für die verschiedenen Nicht-Kandidaten nicht identisch zu sein brauchten.

Schweizerischerseits sei man mit den drei von Scheel formulierten Fixpunkten (Erhaltung der EFTA-Zollfreiheit, GATT-Konformität, Nichtbeeinträchtigung der EG-Beschlussfassungsmechanismen) einverstanden.

Die Schweiz gehe ihrerseits von einigen Prämissen aus:

Die Erkundung müsse sich auf die Prüfung der Herstellung "besonderer Beziehungen" beziehen, habe doch die schweizerische Regierung in ihrer Erklärung vom 10. November für die zweite der beiden in der Haager Erklärung enthaltenen Möglichkeiten optiert. In ihrer Erklärung habe die schweizerische Regierung überdies ausführlich die grundsätzlichen und politischen Erwägungen dargelegt, namentlich diejenigen, die sich aus ihrer Politik der ständigen Neutralität ergeben, denen Rechnung getragen werden muss. Es handle sich hierbei um Fixpunkte, von denen die Delegation nicht abweichen könne.

- 4 -

Der Bundesrat strebe ein möglichst umfassender Abkommen an.
Er gebe hierfür zahlreiche Gründe:

- Die Intensität und Vielfalt der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Ländern der Gemeinschaft.
- Die Verflechtung und Interdependenz der Wirtschaftspolitik erforderten eine Koordination und eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, damit die gemeinsamen Probleme des Wachstums, der Inflation, des Umweltschutzes, der Industrialisierung usw. besser gelöst werden können.
- Das Schweizervolk werde einem Abkommen, das auch die Zukunftsprobleme umfasse, eher zustimmen als einem beschränkten Abkommen, das kein genügendes Gleichgewicht birgt.

Die schweizerische Delegation sei sich natürlich der Schwierigkeit bewusst, die darin bestehe, dass die Gemeinschaft auf diesen Gebieten ihre gemeinsame Politik noch nicht genügend definiert habe. Dennoch sollte es möglich sein, die Bereiche von gemeinsamem Interesse zu identifizieren und eine Zusammenarbeit zu begründen.

Dies führe zu den institutionellen Problemen. Obwohl die institutionellen Modalitäten erst zu einem späteren Zeitpunkt/^{präzisiert} werden können, sollte man doch von Anfang an die institutionellen Erfordernisse im Auge behalten, die sich aus den jeweiligen Materien ergeben. Das Abkommen müsse ein Gleichgewicht von Rechten und Verpflichtungen beinhalten. Zwischen dem Inhalt der Abmachungen und den institutionellen Vorkehrungen bestehe eine Wechselwirkung. Man wisse schweizerischerseits, wie sehr der Gemeinschaft an der Autonomie ihrer Beschlüsse gelegen sei. Da indessen die Schweiz jede de facto- oder de iure - Satellisierung vermeiden müsse, werde es notwendig sein, Mechanismen zu finden, die eine Teilnahme der Schweiz am Willensbildungsprozess der EG auf Gebieten von gemeinsamem Interesse ermögliche. Es handle sich hier vermutlich um eines der schwierigsten Probleme. Schweizerischerseits sei man bereit, zu gegebener Zeit Vorschläge zu unterbreiten.

./.

- 5 -

In einer kurzen Replik betonte Generaldirektor WELLENSTEIN, dass im Unterschied zum Beitritt der Begriff "besondere Beziehungen" nirgends definiert sei. Die Kommission habe hierüber noch keine eigenen Vorstellungen. Es sei ihr deshalb auch nicht möglich, auf die schweizerischen Ideen zu reagieren.

B. Erläuterung der Eröffnungserklärung

Die Delegation der Kommission bat sodann die schweizerische Delegation, zu einigen Punkten der Eröffnungserklärung vom 10. November 1970 Stellung zu nehmen.

1. Wie kann nach schweizerischer Auffassung das gleichzeitige Inkrafttreten der Beitrittsverträge und der Abkommen mit den Nicht-Kandidaten gewährleistet werden? Bestehen in der Schweiz Verfassungsvorschriften, deren Respektierung die Arbeiten verzögern könnten? Was die Gemeinschaft betrifft, so könnte sich möglicherweise die Diskussion über das für die Verhandlungen mit den Nicht-Kandidaten zu erteilende Mandat über mehrere Ratstagungen hinziehen.

Antwort: Die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens der ersten Zollsenkungen ist für die Schweiz wichtig. Zwischen dem Ende der Erkundung und dem Beginn der Verhandlung benötigt die Schweiz nicht viel Zeit. Der Bundesrat braucht vor dem Beginn der Verhandlungen niemanden zu konsultieren, wird jedoch das Parlament informieren (Juni- oder Septembersession). Nach Abschluss der Verhandlungen wird etwas mehr Zeit erforderlich sein, da das Volk konsultiert werden muss, sofern mehr als ein blosser Handelsvertrag resultiert.

2. Was ist mit "substantielle Senkungsstufen" gemeint? (S.9)

Antwort: Zuviele kleine, über eine zu lange Zeit verteilte Zollsenkungen haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise.

./.

Schweizerischerseits ist man sich indesse bewusst, dass die Zollabbau-Rythmen der verschiedenen Verträge aufeinander abgestimmt sein müssen.

3. Soll nach schweizerischer Auffassung bloss die erste Zollsenkung gleichzeitig erfolgen?

Antwort: Es scheint vernünftig, wenn alle Stufen im Gleichschritt durchgeführt werden.

4. Soll der Zollabbau auch die EGKS-Produkte umfassen?

Antwort: Die EGKS-Produkte spielen im schweizerischen Aussenhandel keine sehr wichtige Rolle. Zum Teil kommt ihnen kriegswirtschaftliche Bedeutung zu. Wir möchten auf Ausnahmen vom Zollabbau verzichten, sehen aber andere Methoden (z.B. Pflichtlagerhaltung) vor, um den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

5. Was bedeutet, mit Bezug auf die Agrarprodukte, der Ausdruck "eine ausgewogene, auf Gegenseitigkeit beruhende Gsamlösung"? (S.10/11)

Antwort: Der Bundesrat ging von der Annahme aus, dass in den Augen der Gemeinschaft ein Abkommen Schweiz-EG ohne Agrarteil undenkbar wäre. Diese Betrachtungsweise ist verständlich. Andererseits ist sich die Gemeinschaft sicherlich bewusst, welche ausserordentliche und privilegierte Stellung sie auf dem schweizerischen Agrarmarkt einnimmt. Die geographische Nähe und das eingespielte Verkaufnetz geben der EWG eine faktische Präferenz. Dazu kommt, dass die Schweiz in ihrer Einfuhrpolitik nicht auf die gemeinsame Agrarpolitik reagiert hat. Es fällt somit schwer, zu sehen, wo und wie der EWG noch Zugeständnisse gemacht werden können. Dennoch ist die Schweiz zur Diskussion bereit.

Umgekehrt wird es auch notwendig sein, über gewisse schweizerische Exportprodukte zu sprechen. In der Kennedy-Runde konnten nicht alle Probleme gelöst werden!

Die schweizerische Landwirtschaft ist nicht expansiv. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten liegt unter den vom Mansholt-Plan gesetzten Zielen. Wenn aber dem Abkommen umfassender Charakter zukommen soll, so ist eine Diskussion über den Agrarhandel gerechtfertigt.

Am besten eignet sich wohl ein selektives Vorgehen, da Globalkonzeptionen dem Gegenstand nicht gerecht werden. Man wird die bestehenden bilateralen Abmachungen überprüfen, aufgetretene Schwierigkeiten untersuchen und die Preisbildungsmechanismen analysieren müssen. Es sollte indessen möglich sein, die Drittländer, deren Anteil am schweizerischen Agrarmarkt ohnehin zurückgeht, zu schonen.

Die Gegenseitigkeit, von der in der schweizerischen Eröffnungserklärung die Rede ist, dürfte innerhalb des Agrarsektors schwerlich zu verwirklichen sein. Die Ausgewogenheit kann sich nur auf das Abkommen als ganzes beziehen.

6. Die schweizerische Erklärung nennt als Ziel die Vermeidung von Verkehrsverlagerungen (S.10). Welche Massnahmen werden ins Auge gefasst?

Antwort: Eine eingehende Analyse der Handelsströme hat ergeben, dass Verkehrsverlagerungen nur für rund 10 % der schweizerischen Einfuhren überhaupt denkbar sind. Denn für die Einfuhren aus der erweiterten Gemeinschaft und aus den Entwicklungsländern, die in den Genuss von Präferenzen gelangen werden, sowie für Produkte, die in der Schweiz mit höheren oder gleich hohen Zöllen im Vergleich zur EWG belastet werden, stellt sich das Problem nicht. Ferner wurde festgestellt, dass die Inzidenz der Belastungsunterschiede auf die Produktionskosten ausserordentlich gering ist, da

in der Schweiz normalerweise ein beträchtlicher Mehrwert hinzugefügt wird (Inzidenz normalerweise 1/2 bis 1 %, in Ausnahmefällen 1 bis 2 %). Schliesslich ist zu beachten, dass die schweizerische Umsatzsteuer bloss eine vollständige Rückvergütung auf den Experten zulässt (taxe occulte).

Trotz der geringen praktischen Bedeutung des Verkehrsverlagerungsproblems ist die Schweiz bereit, eine sehr wirksame Kontrolle mittels eines verbesserten Ursprungszeugnis-Systems vorzuschlagen.

7. Wie sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden? (S.10)

Antwort: Es besteht schweizerischerseits die Bereitschaft, ohne vorgefasste Meinung alle wirtschaftlich relevanten Fälle zu untersuchen z.B. mit bezug auf Kartelle, Beihilfen, öffentliches Einkaufswesen, nicht-tarifliche Handelshemmnisse (einschliesslich Heilmittelgesetzgebung), usw. Da eine Uebernahme der Wettbewerbsregeln des Rom-Vertrages schwierige institutionelle Probleme aufwirft, ist es wohl besser, zu untersuchen, wie das Ziel (Nicht-Behinderung des Warenverkehrs durch Kartelle) durch die Anwendung und gegebenenfalls durch die Anpassung der bestehenden Vorschriften erreicht werden kann.

8. Welche handelspolitischen Instrumente bestehen in der Schweiz in bezug auf die Staatshandels- und Niedrigpreisländer?

Antwort: Die Untersuchung der Systemunterschiede ist wichtig. Die Schweiz ist sehr liberal. Sie kennt keine Kontingente auf Industriewaren und praktiziert bloss das Textilclearing gegenüber einigen Oststaaten und die Preiszertifizierung gegenüber Japan. Trotzdem sind die Einfuhren aus dem Osten im Vergleich zur EWG sehr bescheiden geblieben. Die Entwicklung der Handelspolitik der EWG gegenüber Osteuropa und Japan (laufende Verhandlungen) stossen in der Schweiz auf grosses Interesse.

9. Könnte die schweizerische Offerte für allgemeine Präferenzen nicht Verkehrsverlagerungen bewirken?

Antwort: In der Schweiz war man sich bisher nicht bewusst, dass das von der Schweiz offerierte Präferenz-System möglicherweise liberaler sein könnte als dasjenige der EWG. Nach der schweizerischen Offerte soll in einer ersten Etappe nicht die volle Zollfreiheit hergestellt werden. Im Rahmen der zweiten Etappe (Null-Zölle) wird jedoch möglicherweise die Notwendigkeit einer Anpassung des schweizerischen Systems an die Praxis anderer wichtiger Industrieländer entstehen, da auch schweizerischerseits der Grundsatz des "burden sharing" anerkannt wird.

10. Was bedeutet der Hinweis auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfragen? (S. 13)

Antwort: Eine generelle Beteiligung an den EG-Arbeiten auf diesem Gebiet ist nicht beabsichtigt. Angesichts der starken Verflechtung erscheint es jedoch zweckmässig, die verschiedenen Richtlinien Revue passieren zu lassen, um zu sehen, wo Berührungspunkte bestehen.

Wenn man von der unabdingbaren Fremdarbeiterregelung absieht, so ist das schweizerische System in bezug auf die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Ausländer liberaler als dasjenige der EG-Staaten. Besondere Vorschriften sind nicht die Regel sondern die Ausnahme (Banken, Aerzte, Kaminfeger). Ein typisches Beispiel für das Interesse der Schweiz stellt der Richtlinienentwurf über die Direktversicherung dar. Es muss vermieden werden, dass durch die Vorschriften über die Lokalisierung der Reserven eine Diskriminierung entsteht. Eine Prüfung verdient auch die Frage der Anerkennung der Diplome.

11. Es fällt auf, dass in der schweizerischen Eröffnungserklärung bloss ein einziger, wenig aufschlussreicher Satz über die Verkehrspolitik steht (S. 13). Nach Auffassung der Kommission handelt es sich

angesichts der Drehscheibenfunktion der Schweiz um ein sehr wichtiges Gebiet. Teilt die Schweiz diese Auffassung?

Antwort: Konkrete Beghären bestehen z. Zt. nicht. Die geographische Lage der Schweiz legt indessen eine Zusammenarbeit nahe. Diese besteht heute schon auf vielen Gebieten (Zusammenarbeit der Eisenbahnen, Verhandlungen über den Gemeinschaftstransit usf.). Was die Tarifgestaltung betrifft, so wird man von jedem Schematismus absehen müssen, da die besonderen topographischen Verhältnisse in der Schweiz besonders hohe Infrastrukturaufwendungen erforderlich machen. Darauf wird Rücksicht zu nehmen sein.

Die Gespräche in Strassburg über die Rheinprobleme sollten dort fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. (Generaldirektor WELLENSTEIN pflichtete dieser Auffassung bei).

12. Wie ist der Abschnitt über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu verstehen? (S. 13/14).

Antwort: Das Thema wurde gestreift, weil das Interesse eines Mitgliedsstaats bekannt ist. Am Ziel der globalen Stabilisierung kann indessen nicht gerüttelt werden.

Dagegen soll die Lage der bereits aufgenommenen ausländischen Arbeitskräfte verbessert werden. Es ginge hier in erster Linie darum, der Kommission die Politik der schweizerischen Behörden zu erläutern.

(Generaldirektor WELLENSTEIN betonte, dass eine umfassende Regelung unter Ausschluss der Fremdarbeiterfrage schwerlich denkbar wäre).

13. Integration der "zweiten Generation": Die Kommission hat Mühe, sich eine Mitwirkung der Schweiz vorzustellen, namentlich solange die Gemeinschaft ihre eigenen Absichten noch nicht präzisiert hat. Bedeutet der Hinweis auf die Entwicklungsfähigkeit des Abkommens, dass über diese Dinge später gesprochen werden soll?

Antwort: Die Art der anzustrebenden Zusammenarbeit lässt sich am besten am Beispiel der Währungspolitik ersehen. Die Notwendigkeit einer engen Konsultation mit den schweizerischen Währungsbehörden ist in mancherlei Hinsicht offensichtlich (Paritätsänderungen, Dollar-Problem). Die heutigen Formen der Zusammenarbeit (BIZ, Zehnerklub, OECD) genügen zwar im Augenblick noch, könnten aber später unwirksam werden, namentlich wenn die währungspolitische Integration unter den Sechs Fortschritte macht und im Rahmen einer Währungsunion neue Institutionen geschaffen werden. Es muss somit geprüft werden, wo gemeinsame Interessen bestehen und wie die Zusammenarbeit institutionell gestaltet werden kann. Die Schweiz beabsichtigt jedoch nicht, sich der Währungsunion anzuschliessen.

14. Industriepolitik: Botschafter JOLLES erinnert an die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf industriepolitischem Gebiet. Das Interesse der Schweiz beziehe sich z.B. auf die verschiedenen Konventionen (Patentrecht, Gesellschaftsrecht, Vollstreckung und Anerkennung von Zivilurteilen) oder auf die Richtlinienvorschläge zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung (Fusionen, Mutter-Tochter-Gesellschaften).

Generaldirektor WELLENSTEIN erwidert, das Interesse der Schweiz an diesen Arbeiten sei bekannt. Ihre Teilnahme an den Verhandlungen über ein europäisches Patenterteilungssystem und an den Technologie-Beratungen beweise dieses Interesse.

* * *

Botschafter JOLLES gab nach Abschluss dieser "Fragestunde" zu erkennen, dass er, unter voller Anerkennung der Tatsache, dass die Kommission darauf verzichtet hat, vorweg eine eigene Konzeption zu entwickeln, Wert auf eine erste Beurteilung der schweizerischen Ideen durch die Gesprächspartner legen würde.

./.

- 12 -

Erkennbare Schwierigkeiten sollten identifiziert und untersucht werden können. Die schweizerischen Behörden hätten sich bemüht, eine wirklichkeitsnahe, den grundsätzlichen Erwägungen, die auf Seite der EG angestellt werden, jedoch gebührend Rechnung tragende Konzeption zu entwickeln. Es liege ihnen daran, zu verifizieren, ob ihnen dies gelungen sei.

Generaldirektor WELLENSTEIN formulierte seinen rein persönlichen und allgemeinen Eindruck wie folgt:

- Es ist gut, dass die Schweiz ganz klar zu erkennen gibt, dass nicht irgend eine Quasi-Mitgliedschaft ihr Ziel ist, sondern der Warenfreiverkehr mit einer Reihe von Ergänzungsmassnahmen.
- Ein umfassendes Abkommen muss notwendigerweise einige Gleichgewichtselemente enthalten (Landwirtschaft, Arbeitskräfte, Banken, Verkehr, etc.). Die Erkundung sollte sich auch auf diese Bereiche erstrecken.

Aber mehr kann im Augenblick nicht gesagt werden. Die Kommission und der Rat werden die in den sechs parallel laufenden Erkundungsgesprächen bereitgestellten Dossiers prüfen und sich erst dann eine Meinung bilden.

C. Bestimmung der Erkundungsgegenstände

In einer ersten Phase sollen zwischen der Mission und der Kommission (Abteilung Europa II) zu einer Reihe von Punkten Informationen ausgetauscht werden. Dies kann entweder durch Kontakte unter Experten geschehen oder, wo dies notwendig erscheint, durch die Uebermittlung schriftlicher Unterlagen.

Seitens der Kommission wurden folgende Themen genannt:

./.

- 13 -

1. Landwirtschaft

- a) Gesetzliche Grundlagen der schweizerischen Agrarpolitik (inkl. System der Preisstützung)
- b) Ein- und Ausführregelung

2. Handelspolitik gegenüber Oststaaten und den asiatischen Staaten

- a) Handelsstatistik
- b) Schutzinstrumente gegenüber Niedrigpreiseinfuhren unter Einschluss der Textilien
- c) Exportkredite (Dauer)

3. Zollgesetzgebung

- a) Ursprungsregeln und Belastungsunterschiede
- b) Zolllarif per 1.1.1972
- c) Veredelungsverkehr (draw-back)
- d) Zollanschlussvertrag mit Liechtenstein
- e) Reverszölle
- f) Andere Zollpraktiken

4. Gesetzliche Regelung und Praxis in bezug auf öffentliche Beihilfen sektoriellen und regionalen Charakters.

5. Geltende Bestimmungen in bezug auf das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr

- a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei
- b) Bergbau, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft
- c) Verarbeitende Industrie
- d) Handels- und Vermittlerberufe

./.

- 14 -

- e) Dienstleistungsgewerbe (einschliesslich persönliche Dienstleistungen und Dienste an Unternehmen)
 - f) Filmwirtschaft
 - g) Banken, Finanzinstitute, Versicherungen
 - h) Gegenseitige Anerkennung von Diplomen
6. Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften mit bezug auf
 - a) Filialen ausländischer Gesellschaften
 - b) Holdingsgesellschaften, namentlich mit bezug auf das Niederlassungsrecht und das Steuerwesen
 7. Praxis in bezug auf die Anerkennung ausländischer Gesellschaften, namentlich was die Mitgliedstaaten einer erweiterten Gemeinschaft betrifft.
 8. Freizügigkeit der Arbeitskräfte (inkl. Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern)
 9. Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf pharmazeutische Produkte
 10. Gesetzliche Bestimmungen über die Umsatzsteuern
 11. Praxis in bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und den Vollzug von ausländischen Gerichtsbeschlüssen in Zivil- und Handelssachen.
 12. Grundlegende Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf den Verkehr (Strasse, Eisenbahn, Binnenschifffahrt)
 13. Kriegswirtschaftliche Bestimmungen
 14. Chemische Industrie: Industrie- und Handelsstruktur

./.

- 15 -

Schweizerischerseits wurden der Kommission folgende Auskunftbegehren gestellt:

1. Exportkredit-Versicherung
2. Einzelstaatliche und gemeinschaftliche mengenmässige Beschränkungen; Aussichten für eine Vereinheitlichung.
3. Staatliche Beihilfen
4. Oeffentliches Einkaufswesen
5. Niederlassung (insbesondere betr. Banken und Versicherungen)
6. Heilmittelgesetzgebung
7. Einfuhrregime gegenüber Staatshandelsländern und Niedrigpreisländern (Verhandlungen mit Japan)

Die Listen können im Verlauf der Erkundung noch ergänzt werden. Schweizerischerseits wird der Wunsch geäussert, unverzüglich auch die Frage des zu schaffenden Ursprungszeugnissystems zu prüfen. Die Kommission ist damit einverstanden.

D. Arbeitskalender

Die Tatsachenermittlung wird in der Zeit zwischen dem 11. Januar und dem 12. Februar 1971 durchgeführt werden. Für die Prüfung der Unterlagen sollten ca. 2 Wochen reserviert werden. Die nächste Erkundungsrunde könnte somit vom 22. Februar bis zum 1. März stattfinden. Diese Runde würde aus Vollsitzungen und Paralleltagungen von Arbeitsgruppen bestehen.

E. Information

Beide Seiten hegen den Wunsch nach einer möglichst diskreten Arbeitsweise. Nur so kann wirklich unverbindlich exploriert werden. Andererseits ist ein totales "black-out" nicht möglich. Jedenfalls besteht schweizerischerseits der Wunsch,

./.

- 16 -

dass das Interesse in der Oeffentlichkeit wach gehalten wird.

Es wird deshalb mit der Kommission eine summarische "Sprachregelung" vereinbart, die als Grundlage für die Presseorientierung dient (Hinweis auf Ziffer 14 des Haager-Kommuniqués, Hinweise auf einige wichtige Punkte der schweizerischen Eröffnungs-erklärung und der Erklärungen von Ratspräsident Scheel vom 10. November 1970, Zweck der Gespräche).

* * *

Sitzungsort: Joyeuse Entrée 8/10

Dauer: 10.30 bis 18.15

Mittagessen im Château St. Anne (zusätzlicher

Teilnehmer: C. Trabuc, Kabinettchef von J.F. Deniau, Mitglied der Kommission).